

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Internationalen Hochschule Liebenzell

„Integrative Beratung“ (M.A. – vormals „Systemische Beratung“)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Vertragsschluss am: 28. Januar 2013

Eingang der Selbstdokumentation: 21. Januar 2013

Datum der Vor-Ort-Begehung: 9./10. Juli 2013

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Valérie Morelle

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 3. Dezember 2013, 30. September 2014, 27. Juni 2016, 28. März 2017

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Damaris Braun, Diplom-Psychologin**, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, International Office, Projektleitung Stipendienprogramme; Perspektive Freiburg gGmbH
- **Professor Dr. Ronald Lutz**, Fachhochschule Erfurt, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Vizepräsident für Qualität und Kommunikation
- **Norman Rühl**, Student im Bachelorstudiengang Rehabilitationspsychologie (B.Sc.) an der Hochschule Magdeburg-Stendal
- **Professor Dr. phil., Dipl.-Psych. Hans-Jürgen Seel**, Technische Hochschule Nürnberg, Georg Simon Ohm, Fakultät Sozialwissenschaften
- **Professor Dr. Gerd E. Stolz**, Evangelische Hochschule Nürnberg, Fakultät für Religionspädagogik, Bildungsarbeit u. Diakonik

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	4
1	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2	Einbettung des Studiengangs.....	5
III	Darstellung und Bewertung	6
1	Ziele.....	6
1.1	Ziele der Institution, übergeordnete Ziele, ggf. (staatliche) Einschränkungen...	6
1.2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	8
2	Konzept.....	11
2.1	Studiengangsaufbau	11
2.2	ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele	12
2.3	Lernkontext	13
2.4	Zugangsvoraussetzungen.....	14
3	Implementierung	15
3.1	Ressourcen	15
3.2	Entscheidungsprozesse, Organisation, Kooperation.....	16
3.3	Prüfungssystem.....	16
3.4	Transparenz und Dokumentation	17
3.5	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	17
4	Qualitätsmanagement.....	18
5	Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009.....	20
6	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe.....	21
6.1	Auflagen.....	21
6.2	Empfehlungen	22
IV	Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN.....	24
1	Akkreditierungsbeschluss	24
2	Feststellung der Auflagenerfüllung.....	27
3	Wesentliche Änderung.....	28

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die 2011 gegründete Internationale Hochschule Liebenzell (IHL) ging aus dem „Theologischen Seminar der Liebenzeller Mission“ hervor, das über 110 Jahre lang die theologische Ausbildungsstätte der Liebenzeller Mission (LM) war, eine der großen Missionsgesellschaften in Europa. Die 1899 – als deutscher Zweig der von Hudson Taylor begonnenen „China-Inland-Mission“ – in Hamburg gegründete Liebenzeller Mission siedelte 1902 in den Nordschwarzwald über. Im Jahr 1900 begann man – noch in Hamburg – mit der Ausbildung von „Missionsschülern“.

Seit 1921 wurden Absolventen des Theologischen Seminars der Liebenzeller Mission (ThSLM) nicht nur im Ausland, auf den Missionsfeldern, sondern auch in Deutschland eingesetzt. Neben Missionaren und „Missionsschwestern“ wurden nun auch Prediger für die Freundeskreise, die die LM in der Heimat unterstützten, ausgebildet, die später in den neupietistischen, zum Evangelischen Gnadauer Gemeinschafts-Verband gehörenden Süddeutschen Gemeinschaftsverband (SV), Liebenzeller Gemeinschaftsverband (LGV) und Starkenburger Verband (StGV) sowie dem Südwest-deutschen EC-Verband (SWD-EC) organisiert und zusammengefasst wurden.

Um den wachsenden Anforderungen in der Weltmission und in den sich formierenden Gemeinschaften zu genügen, wurden mehrmals Reformen der Ausbildungsgänge durchgeführt. In der über 110-jährigen Geschichte des ThSLM absolvierten mehr als 1670 (Stand 2011) Studierende die Ausbildung. Sie waren/sind in über 25 Ländern auf fünf Kontinenten in einem breiten Spektrum christlicher Dienste tätig. Dazu gehören Gründung, Aufbau und Betreuung christlicher Gemeinden, Aufbau von Bildungsinstitutionen und Schulung einheimischer Kirchenmitarbeiter, Entwicklung ganzheitlich-orientierter Curricula, sozial-diakonische Arbeit mit Straßenkindern oder Suchtkranken, Aufbau von Klinikprojekten in ländlichen Gebieten, Leitung und Betreuung von Bibelübersetzungsprojekten in verschiedene Sprachen und primäre Schulbildung, sowie der Aufbau und die Betreuung regionaler Jugendarbeit.

Die Internationale Hochschule Liebenzell (IHL) ist seit Mai 2011 staatlich anerkannt, nachdem sie im Januar 2011 vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert wurde.

Im Oktober 2011 wurden die drei Bachelorstudiengänge in „Evangelische Theologie“ (B.A.), „Gemeindepädagogik“ (B.A.) und „Theologie/Sozialer Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) von ACQUIN akkreditiert. Im Oktober 2012 wurde mit der Evangelischen Hochschule Tabor (EHT) ein Kooperationsvertrag für den gemeinsamen Betrieb eines schon an der EHT

von AQAS akkreditierten Masterstudiengangs „Evangelische Theologie“ (M.A.) geschlossen und von AQAS genehmigt.

Mit der Akkreditierung zur staatlich anerkannten Hochschule ging nach eigenen Angaben eine deutliche Steigerung der Studierendenzahlen einher. Bereits mit dem Beginn der Hochschule 2011 konnten das langjährige Mittel der Studienanfänger (ca. 20 Studierende) um ca. 40% gesteigert werden (28 Studienanfänger), 2012 konnten doppelt so viele Studienanfänger wie im langjährigen Mittel das Studium beginnen (42 Studienanfänger). Vor allem der integrale Studiengang „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.), der in Kooperation mit der CVJM-Hochschule angeboten wird, erweist sich dabei als überaus attraktiv.

Mit dem Start der Hochschule im September 2011 konnte auch ein neues Hochschulgebäude mit neuen Räumen, einer Bibliothek und zwei Lesesälen und deutlich erweiterten Möglichkeiten bezogen werden. Aufgrund der steigenden Studierendenzahlen sind weitere Lehrsäle in Planung.

2 Einbettung des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Systemische Beratung im interkulturellen Kontext“¹ (M.A.) soll zum September 2014 das Weiterbildungsangebot der IHL in sozialwissenschaftlicher Richtung ergänzen und allen Absolventen der IHL-Bachelorstudiengänge, aber auch Interessenten ohne einen IHL-Studienabschluss offenstehen.

Die Regelstudienzeit für das 90 ECTS-Punkte-Studienprogramm beträgt 5 Semester (berufsbegleitend) bzw. 3 Semester (resident). Pro ECTS-Punkt werden 100,- EUR Studiengebühren erhoben.

Der Studiengang richtet sich an Berufstätige mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung u. abgeschlossenem Hochschulstudium (B.A./Diplom).

Es sind 20 Studienplätze vorgesehen.

¹ Hierbei handelt es sich um die Bezeichnung des Studiengangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Studiengang wurde vor der Beschlussfassung von der Hochschule auf der Grundlage des Gutachtens in „Systemische Beratung“ umbenannt.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Ziele der Institution, übergeordnete Ziele, ggf. (staatliche) Einschränkungen

Die 2011 gegründete und durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditierte Internationale Hochschule Liebenzell (IHL) arbeitet gem. Grundordnung auf der Grundlage der Heiligen Schrift, der altkirchlichen und der reformatorischen Bekenntnisse.

Entsprechend ihren Grundsätzen beschreibt sich die IHL selbst als eine Hochschule, die einer ganzheitlichen theologischen Ausbildung im Sinne einer Glaubens-, Lebens- und Lerngemeinschaft der Studierenden verpflichtet ist.

Nach den Angaben in der Selbstdokumentation gehören zur Qualitätspolitik der IHL folgende Leitprinzipien:

- wissenschaftlich:

„Forschung und Lehre werden an der IHL unter Einbeziehung der neuzeitlich und modern gewordenen und anerkannten Standards von Rationalität auf dem Hintergrund des evangelischen Glaubens reflektiert. Vorschläge für die Lebensgestalt dieses Glaubens werden unter verschiedenen kulturellen Rahmenbedingungen entwickelt und dargestellt. Dabei werden in besonderer Weise die Aspekte einer missionarisch verantworteten, apologetisch-argumentativen und gemeindepädagogischen Formatierung evangelischer Theologie und Kirche berücksichtigt. Die IHL versteht ihre wissenschaftliche Aufgabe interdisziplinär.“

- konfessionell:

„Forschung und Lehre der IHL orientieren sich an der ‚Bindung an Schrift und Bekenntnis‘, die grundlegend für die evangelische Theologie ist. Die IHL ist sich der damit angezeigten Spannung zwischen Wissenschafts- und Religionsfreiheit bewusst. Dieser „Doppelcharakter“ der Wissenschafts- (Art. 5 III GG) und Religionspflege (Art. 4 I und II GG), der allen staatlichen Theologischen Fakultäten eigen ist, trifft auch auf die IHL zu.“

- berufsbezogen:

„Das Studium an der IHL als eine ‚Hochschule für angewandte Wissenschaften‘ ist in besonderer Weise anwendungsbezogen. Dies gilt in gleicher Weise für die theologischen, (gemeinde)pädagogischen und sozialwissenschaftlichen Studiengänge. Sowohl die Forschung, v.a. die Lehre sind berufsbezogen, insofern sie die Studierenden dazu befähigen, in ihrer späteren Berufspraxis die erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse selbständig und reflektiert anzuwenden und den Erfordernissen entsprechend weiterzuentwickeln. (...)“

- interkulturell:

„Die IHL führt Studierende während des Studiums bewusst an die Vielfalt menschlicher Lebenswelten heran und macht sie vertraut mit human- und sozialwissenschaftlichen Forschungsergebnissen und -methoden mit dem Ziel, Studierende zu befähigen, Menschen in ihrer spezifischen Lebenssituation zu verstehen und in diesen Kontexten theologisch zu reflektieren. (...)“

- sozial:

„Die Unterstützung ihrer Studierenden in vielen Bereichen ist für die IHL ein Ausdruck ihres Selbstverständnisses. (...)“

- curricular:

„Die IHL bietet im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes eine Formatierung ihrer Studiengänge an, die unter Einschluss des ECTS (European Credit Transfer System) in ihrer modularen Gestalt und durch ihre gestufte Studienstruktur (...) die Anschlussfähigkeit der Studienabschlüsse garantieren“.

Vor diesem Hintergrund und aufbauend auf die 2011 akkreditierten Bachelorstudiengänge „Evangelische Theologie“ (B.A.), „Gemeindepädagogik“ (B.A.) und „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) ist die Einrichtung des hier beantragten Masterstudiengangs „Systemische Beratung im interkulturellen Kontext“ (M.A.) einzuordnen.

Mit dem Masterstudiengang soll (den eigenen) Bachelorabsolventen nach einer Zeit der Berufstätigkeit ein weiterführendes Studium ermöglicht werden. Durch die berufsbegleitende Studienform soll den Studierenden zudem die Möglichkeit gegeben werden, parallel zur ausgeübten Berufstätigkeit im In- oder Ausland den Masterabschluss zu erwerben. Während der Gespräche vor Ort wurde berichtet, dass die Berufstätigkeit der Absolventen bzw. von Studieninteressenten oftmals mit Beratungsaufgaben verbunden ist, bei dem der interkulturelle Kontext ein immer größeres Ausmaß annimmt. Entsprechende Befragungen belegen, dass mit dem Studium weniger die berufliche Veränderung als vielmehr die Kompetenzerweiterung in dem Vordergrund liegt.

Die IHL begründet die Einrichtung des Studiengangs v.a. auch mit dem (unerwarteten) Erfolg des Bachelorstudiengangs „Theologie/Soziale Arbeit“ (B.A.), aus dem deutlich wurde, dass die Hochschule einen stärkeren sozialwissenschaftlichen Leistungsbereich benötigt und ausbauen möchte.

Zusammenfassend stellen die Gutachter fest, dass sich der Studiengang gut in der Gesamtstrategie der Hochschule einfügt, und dass für einen solchen Studiengang offensichtlich ein Bedarf besteht.

Das Studiengangskonzept orientiert sich entsprechend der Leitprinzipien der Hochschule an Qualifikationszielen, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Die Hochschule ist bislang im gesamtwissenschaftlichen Kontext allerdings noch wenig eingebunden. Auf den Masterstudiengang bezogen heißt es, dass eine fachliche Vernetzung über die Mitgliedschaft einzelner Hochschullehrer hinaus für den Studiengang und seine Ausgestaltung als sinnvoll erachtet wird. Berücksichtigt wird dabei allerdings, dass der Studiengang erst noch eingerichtet werden soll.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Systemische Beratung im interkulturellen Kontext“ (M.A.) strebt im Rahmen von 90 ECTS-Punkten die Qualifizierung für Beratungstätigkeiten im Bereich der Lebens- und Sozialberatung, der Organisations- und Personalberatung, sowie der Beratung im kirchlichen und interkulturellen Kontext an.

Nach den Angaben in der Selbstdokumentation zielt der Studiengang darauf, „den Studierenden umfassende Kompetenzen für eine professionelle und berufsqualifizierende Beratungstätigkeit zu vermitteln. Das spezifische Profil des Studienganges besteht einerseits darin, die Vielfalt des gegenwärtig zur Verfügung stehenden Beratungswissens zur Grundlage einer umfassenden Handlungskompetenz werden zu lassen, und andererseits einen besonderen Schwerpunkt auf die interkulturelle Interaktion in vielen Beratungsprozessen zu legen. Der Studiengang will die Studierenden ferner befähigen, ihr Wissen und ihre Kompetenzen in einer von gegenseitigem Respekt geprägten Teamarbeit in ihrer zukünftigen beratenden Tätigkeit einzubringen.“

Damit deckt sich das Profil des Studiengangs mit den Erwartungen der Studierenden/Studieninteressenten, die sich mit dem Studiengang neben der Wissensvermittlung eine erhebliche Kompetenzerweiterung in der eigenen Beratungstätigkeit erhoffen.

Zielgruppe sind insbesondere Interessenten aus dem eigenen Bereich der pietistischen und benachbarten Kulturen (vgl. auch Kap. 2.4).

Mit diesem Studiengang wird auch die Hoffnung verbunden, sich über diesen Bereich hinaus für insbesondere die (sozial-)wissenschaftlichen Diskurse zu öffnen, ohne aber die pietistischen Wurzeln aufzugeben. Dies soll durch das Thema Beratung erfolgen.

Der Studiengang ist nicht auf Absolventen aus bereits vorqualifizierenden Bachelorstudiengängen beschränkt. Besondere fachliche Voraussetzungen sind nicht definiert.

Im Ergebnis werden Qualifikationsziele für einen weiten Bereich formuliert, der neben klassischen psychosozialen Beratungsaufgaben (Erziehungsberatung, Familienberatung, Sozialberatung etc.) auch Organisationsberatung sowie beratende Tätigkeiten in den Kontexten der Missionsarbeit in verschiedenen Ländern umfasst. Von daher versteht sich auch der Bezug auf interkulturelle Kontexte in der Benennung des Studiengangs.

In den Studiengangszielen wird auf die Fähigkeiten zur wissenschaftlich begründeten Beratung und die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden abgehoben. Damit wird jedoch auf eine enorme Breite von Tätigkeitsfeldern gezielt. Dem soll die inhaltliche Ausrichtung auf die im Namen angesprochenen systemischen Verfahren gerecht werden.

Mit diesem breiten Zielspektrum unterscheidet sich der Studiengang von vielen anderen Beratungsstudiengängen im deutschen Hochschulkontext, deren Schwerpunktsetzung sich häufig auf einen der genannten Bereiche beschränkt.

Zwar gibt es in diesen Studiengängen bereichsübergreifende Beratungskompetenzen, die nach Erlernen in allen anvisierten Berufsfeldern eingesetzt werden können, jedoch existieren auch bereichsspezifische Besonderheiten, deren Berücksichtigung für eine qualifizierte Berufsausübung unerlässlich ist. Diese bereichsspezifischen Besonderheiten sind im Studiengang noch zu gering ausgeprägt. Beispielhaft sei hier die angestrebte Berufsqualifizierung für professionelle Beratung in sozialen und pädagogischen Einrichtungen genannt. Die bereichsspezifischen Inhalte der Paar-/Familienberatung stehen (laut Modulhandbuch) nur im Rahmen eines Teilmoduls (4 ECTS) zur systemischen Beratung im Mittelpunkt. Außerdem bleiben andere Themen dieses Beratungsektors, sowie sozialrechtliche Aspekte unbeachtet.

Aufgrund der Vielzahl der im vorliegenden Studiengang angestrebten Qualifizierungsbereiche werden die einzelnen Bereiche nur in einem für die spätere Berufspraxis unzulänglichem Maße abgedeckt. So findet sich beispielsweise die Thematik der Interkulturalität nur in einer Modulbeschreibung. Ähnlich verhält es sich mit dem Bereich der systemischen Beratung, zu welchem der Studiengang befähigen soll. Laut Studienplan ist es angedacht diese Qualifizierung maßgeblich in vier Teilmodulen zu erwerben. In diesem insgesamt 20 ECTS-Punkte umfassenden Gesamtmodul „Praxisfelder systemischer Beratung“ soll eine große Bandbreite an fachspezifischen Wissen und Techniken abgedeckt werden. Dieser Erwerb ist üblicherweise an entsprechenden Qualifizierungen aus dem Erststudium und umfassend formulierten Module in jeweiligen weiterführenden Studiengängen gebunden. Die in diesem Studiengang vorgesehene gestraffte Vermittlung birgt das

Risiko, dass die Absolventen davon ausgehen sie seien ausreichend qualifiziert, die Techniken des systemischen Ansatzes im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit einzusetzen, ohne dass sie diese in dem Studiengang ausreichend fundiert erlernt und erprobt haben. Ähnlich verhält es sich mit dem (selbstständigen) Erstellen und Einsatz von Testverfahren. Hierbei ist zu bedenken, dass eine falsche Testauswertung (vor allem im Bereich der Persönlichkeitsdiagnostik) schwerwiegende Auswirkungen für den Ratsuchenden haben kann.

Es ist daher unerlässlich, die zukünftige Klientel der Absolventen im Blick zu haben und zu berücksichtigen. Mangelnde Qualifizierung beinhaltet ein nicht zu unterschätzendes Risiko für Beratungssuchende (besonders in einem eher in sich geschlossenen Milieu, in dem Hilfesuchende sich vermutlich bevorzugt an Berater mit ähnlicher Überzeugung wenden und den Beratungsmarkt tendenziell weniger erkunden).

Die Studiengangsbezeichnung „Systemische Beratung im interkulturellen Kontext“ erweckt nicht zuletzt bei potenziellen Arbeitgebern evtl. die Erwartung, dass die Graduierten alle genannten Bereiche adäquat abdecken können. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind somit zunächst als positiv zu beurteilen. Sollte im Beruf aber eine Überforderung der Absolventen des Studiengangs zum Vorschein kommen, so hätte dies mit großer Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die Absolventen der Folgejahrgänge.

Insgesamt zeigt sich, dass die vermittelten Kompetenzen voraussichtlich nicht ausreichen, um die angestrebte professionelle Beratungskompetenz in allen vorgesehenen Berufsfeldern zu erreichen. Es muss von daher festgehalten werden, dass der Studiengang nicht hinreichend auf die Anforderungen in den angestrebten Berufsfeldern vorbereitet, da aufgrund der Breite der qualifikationsziele die einzelnen Bereiche nicht mit ausreichender Tiefe vermittelt werden können.

Im Sinne einer fundierten Ausbildung müssen daher die Qualifizierungsziele des Studiengangs angepasst, das Profil geschärft und den entstandenen Freiraum für eine inhaltliche tiefere Vermittlung der gewählten Bereiche genutzt werden. Des Weiteren sind (je nach Neuausrichtung) die Zugangsvoraussetzungen so anzupassen, so dass die Studierenden eine entsprechend fachliche Vorqualifizierung durch ihren Bachelorabschluss mitbringen.

Zusammenfassend stellen die Gutachter fest, dass das Profil des Studiengangs nicht deutlich genug ist und daher geschärft werden muss im Hinblick auf

- die zu erreichende Beratungskompetenz und ihre stärkere Abbildung im Curriculum,
- die inhaltlichen Anforderungen an die Studiengangsbewerber (insb. vor dem Hintergrund, dass Bachelorabsolventen auch anderer Hochschulen zugelassen werden können),
- die möglichen Berufsfelder der Absolventen und
- die Qualifikationsziele für die Studierenden.

2 Konzept

2.1 Studiengangsaufbau

Der Studiengang umfasst sechs Pflichtmodule und die Masterarbeit. Das Studienkonzept sieht in der Aufbauphase kein Wahl(pflicht)bereich vor, was aus Sicht der Gutachter verständlich und nachvollziehbar ist. In der weiteren Entwicklung wäre es aber sinnvoll, das Curriculum um entsprechende Angebote zu ergänzen. Diese können auch als Vertiefungsfächer (z.B. Organisationsberatung, Familienberatung, Beratung in anderen kulturellen Kontexten...) konzipiert werden, die es den Studierenden ermöglichen, ihr eigenes Profil zu entwickeln.

Von Beginn des Studiengangs an werden sowohl wissenschaftlich-fachliche Beratungsqualifikationen (insbesondere Kenntnisse), als auch praktische Fertigkeiten (z.B. in der Gesprächsführung) vermittelt. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird durch begleitende Supervision unterstützt. Im insgesamt sehr breit aufgestellten Angebot theoretischer Themen wird ein gewisser Schwerpunkt auf den zum systemischen Konzept gehörenden Konstruktivismus gesetzt.

Allerdings wird die Supervision nicht in ein inhaltliches Konzept der Entwicklung der Persönlichkeit mit einem eigenen Profil als Berater eingebunden, was aber angesichts des sehr breit aufgestellten angestrebten Einsatzbereichs dringend erforderlich wäre. Gleichmaßen werden die Studierenden auch nicht an die Grenzen der grundsätzlich ergebnisoffenen Beratung als kulturspezifische Form der „Subjektkonstruktion“ der abendländischen modernen Kulturen herangeführt. Alternative Vorgehensweisen, die der angestrebten Zielgruppe insbesondere im missionarischen Bereich angemessen sein könnten, wenn das Beratungskonzept scheitert oder unter reflexiver kulturkritischer Perspektive aufgegeben werden sollte, werden nicht vermittelt.

Für eine Ausrichtung am systemischen Beratungsverfahren könnten durchaus gute Argumente gefunden werden, sie wird aber nicht durchgehend realisiert. So wird beispielsweise die praktische Gesprächsführung als personenzentrierte und nicht als speziell systemische Gesprächsführung, die sich z.B. im Katalog der systemischen Fragetypen niederschlägt, eingeübt, in deren Rahmen sich ebenfalls die den Autoren wichtige Wertschätzung realisieren lässt. Des Weiteren wird die klassische psychologische Messtheorie zur Testkonstruktion im diagnostischen Zusammenhang angeboten, obwohl im systemischen Konzept die am Objektivitätsideal orientierte Diagnostik der Testtheorie durch eine dialogische (und damit konstruktivistische) Problemdefinition ersetzt ist.

Die Studiengangsbezeichnung ist vor diesem Hintergrund mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung zu bringen. Für den Fall, dass der Titel beibehalten werden soll, ist der Studiengang in Zielen und Inhalten stärker in Richtung systemische Beratung auszugestalten.

Ebenso ist die Vermittlung konkreter Planungen und Vorgehensweisen in Beratungen, die gerade für Anfänger (aber auch für erfahrenere Berater) zur Orientierung wichtigen Phasen- oder Verlaufsmodelle ist aus den Modulbeschreibungen als eigenes Thema nicht erkenntlich. Dies betrifft Einstieg (einschl. Verweiskontext), Auftrags- und Zielklärung, Beziehungsgestaltung, Contracting etc., die für Berater sehr spezielle Anforderungen stellen. Auch wie eine Organisationsberatung als Projekt organisiert werden kann bzw. muss, beispielsweise für eine Organisationsentwicklung („Steuerkreis“ etc.), wird nicht thematisiert, eben sowenig die unterschiedlichen Voraussetzungen für interne und externe Berater in der Organisationsberatung.

Der Bereich Anleitung und Hinführung zum Beratungsprozess muss daher in das Curriculum aufgenommen werden.

Auch wird angeregt, die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung moderner technischer Medien von der Falldokumentation bis zur Online-Beratung in das Curriculum aufzunehmen.

So ergibt sich, wie unter 1.1. bereits angeführt, die Frage nach der Einbindung des Studiengangs in die einschlägigen fachlichen Diskurse.

Im Modul SBI 4011 („Der Mensch im Kontext“) lässt sich aus den Darstellungen im Modulhandbuch nicht ganz schlüssig entnehmen, in welchem besonderem Zusammenhang zum Konzept des Studiengangs die Inhalte des Begriffes Postmoderne, der Leitideen gegenwärtiger Gesellschaft und die religionsphilosophischen sowie religionssoziologischen Inhalte stehen. Diese wirken eher willkürlich gewählt und zeigen keinerlei inhaltliche und strukturelle Verbindung zu anderen Modulen. Der etwas allgemeine Bezug auf die Lebensweltforschung sollte hinsichtlich des erwartbaren Klientels der Masterabsolventen klarer formuliert werden, vor allem hinsichtlich sozialer Ungleichheit, Armut und Prekarität. Auch sollte im Teilmodul „Der Mensch im Kontext von Kulturen“ der eher allgemeine Bezug auf die Geschichte der Ethnologie sowie der kognitiven Ethnologie mit dem Anspruch eine Vermittlung interkulturellen Wissen und der erforderlichen Kompetenzen geschärft werden.

Im Curriculum und in den Modulbeschreibungen wird der Begriff „Interreligiosität“ vermisst, obwohl „Interkulturalität“ und „Interreligiosität“, insbesondere auch für eine Hochschule in kirchlicher Trägerschaft, sehr eng verbunden sind. Nach Auskunft der Verantwortlichen des Studiengangs gehört dies zu den inhaltlichen Erwartungen an Studienbewerber, was noch in der Zulassungsordnung zu präzisieren wäre (vgl. hierzu Kap. 2.4).

2.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Der berufsbegleitende Studiengang ist klar und nachvollziehbar, den Vorgaben des Akkreditierungsrates folgend, modularisiert. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt nach den einschlägigen

Richtlinien und ist hinsichtlich des jeweiligen Arbeitsaufwandes schlüssig. Ein ECTS-Punkt entspricht nach den Angaben in der Studien- und Prüfungsordnung §6(5) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Hinsichtlich der unterschiedlichen Möglichkeiten zum Erwerb wird klar differenziert: Teilnahme, Mitarbeit, Vorbereitung und Prüfungsleistung sind definiert.

Der Studiengang selbst teilt sich in drei größere Module mit jeweils 12 bis 16 ECTS-Punkten, die Begründung dafür ist überzeugend und mit dem Studienverlauf kompatibel. Darüber hinaus gibt es in drei kleinere Module von jeweils 6 bis 8 ECTS-Punkten. Nur ein Modul, das Modul „Methoden der Sozialforschung“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten erstreckt sich über zwei Semester, die Begründung hierfür (Vermittlung methodischer Grundlagen, dann Einübung im Rahmen einer eigenen empirischen forschungsarbeit) ist schlüssig.

Die Studierbarkeit des 90 ECTS-Punkte umfassenden Studiengangs innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit von fünf Semestern ist gewährleistet. Pro Semester werden zwischen 14 und 16 ECTS-Punkte erworben, die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte. Der errechnete Zeitaufwand entspricht den Erfordernissen des Studiengangs und kann von Studierenden, auch wenn diese berufstätig sind, erbracht werden. Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung unterscheiden sich nicht von üblichen Durchschnittswerten ähnlich gelagerter Studiengänge.

Der Studiengang kann entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung auch in Vollzeit studiert werden. Die Studienzeit wird entsprechend angepasst (vgl. §5(2)) und reduziert sich damit auf drei Semester.

Nach Auffassung der Gutachter ist der Studiengang für Bachelorabsolventen der IHL, die über eine entsprechende Vorqualifikation verfügen, studierbar. Für Studierende, welche sich von einer anderen Hochschule für den Studiengang bewerben, sind die erforderlichen Eingangsqualifikationen noch zu regeln (vgl. hierzu Kap. 2.4), da hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen keine Regelungen existieren.

Eine explizite Ermutigung der Studierenden zum Auslandssemester -aufenthalt während des Studiums wäre denkbar, und in Form eines empfohlenen Zeitfensters, gerade im Bezug auf die im Studiengang erwähnte Interkulturalität, wünschenswert.

Auch sollten Aspekte der Professions- und Persönlichkeitsentwicklung vor dem Hintergrund der zu erwerbenden Beratungskompetenz im Studiengangsprofil und im Modulhandbuch stärker zum Ausdruck kommen.

2.3 Lernkontext

Die im Modulhandbuch angeführten Lehrformen weisen eine ausreichende Bandbreite an didaktischen Mitteln auf und entsprechen den Anforderungen an (weiterbildende) Studiengänge. Die Analyse von Videosequenzen, das Besprechen von Fallstudien, Tandemgruppen, Diskussionen,

Gruppenarbeiten, Einzel- und Gruppensupervisionen sind hinsichtlich der aufgeführten Qualifikationsziele angemessen.

Der berufsbegleitende Studiengang, der auch in Vollzeit studiert werden kann, ist mit seinen Präsenzphasen so organisiert, dass ausreichend Praxiserfahrungen gesammelt werden und in den Präsenzzeiten hierüber reflektiert werden kann. Das Studiengangskonzept sieht durch die Einbeziehung von Praxis unter Supervision („Studienbegleitende Praxis und Supervision“) von den Studierenden eine Integration unterschiedlicher theoretischer Aspekte in das professionelle Handeln vor.

Pro Semester sind vier bis fünf Präsenzphasen (in Vollzeit acht bis neun) von jeweils drei bis vier Tagen vorgesehen. Insgesamt sind während des Studiums 62 Präsenztage einzuplanen.

Die „familiäre“ Atmosphäre bei den Studienbedingungen an der Hochschule in Bad Liebenzell und speziell auch in den Gästehäusern Monbachtal mit ihrem reichhaltigen Wohn- und Seminarraumangebot ist, sofern man demgegenüber aufgeschlossen ist, für ein intensives Studium und Austausch mit Dozenten und Kommilitonen sicher förderlich.

Die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung ist trotz der besonderen Belastung der Studierenden (Studium und Beruf) gewährleistet und schon implizit in den Inhalten des Studiengangs enthalten.

2.4 Zugangsvoraussetzungen

Der Studiengang steht entsprechend der Zulassungsordnung für Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Bachelor, Diplom), einem höherwertigen oder vergleichbaren Abschluss, eine nachgewiesene mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis und (für ausländische Bewerber) der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse. Grundvoraussetzung ist zudem die persönliche Eignung für eine beratende Berufstätigkeit. Ferner wird ein „Bekenntnis zum christlichen Glauben und die Respektierung von Glaubensüberzeugungen anderer“ erwartet. Die Hochschule verzichtet in diesem Studiengang aber bewusst auf das Glaubensbekenntnis der Liebenzeller Gemeinschaft. Grundlage für die Bewertung der persönlichen Eignung und die Zulassung ist gemäß Zulassungsordnung ein Bewerbungsgespräch mit festgelegtem Inhalt und Auswahlkriterien.

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen bedürfen jedoch noch formaler wie inhaltlicher Ergänzungen:

- Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist zwar nach den Angaben in der Selbstdokumentation gegeben, ist aber in

der Studien- und Prüfungsordnung noch nicht entsprechend geregelt. Bislang wird im Einzelfall auf inhaltliche Gleichwertigkeit geprüft, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

- Für geeignete Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten ist zudem zu gewährleisten, dass mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht werden.
- Es schließlich muss verbindlich geregelt werden, welches Anforderungsniveau (inhaltlicher Art) für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch die Studienbewerber erforderlich ist und die Zulassung ist auf Absolventen entsprechend vorqualifizierender Studiengänge zu beschränken (vgl. Kap. 1.2).

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

An dem Studiengang sind drei Lehrstühle der IHL sowie ein weiterer externer Gastprofessor beteiligt: Es ist nach den Angaben in der Selbstdokumentation und vor Ort vorgesehen, dass ein halbes Jahr vor dem geplanten Start des Studiengangs im September 2014 die Professur für „Psychologie und Counseling“ zum 01.01.2014 um 30% und mit dem Start zum 01.09.2014 um weitere 20% auf dann 100% (bisher 50%-Professur) erhöht wird. Zum Start des Studiengangs wird auch die Professur für „Ethik und Soziallehre“ um 20% erhöht (bisher 80%-Professur). Bis spätestens 2015 soll dann (zumindest) eine Professur für Soziale Arbeit ausgeschrieben werden.

Perspektivisch ist eine Verstärkung im Bereich der Psychologie anvisiert. Eine eigene Rechtsprofessur ist nicht vorgesehen und wird als unrealistisch angesehen, entsprechende Leistungen werden über Lehraufträge erbracht.

Insgesamt kommen die Gutachter zur Einschätzung, dass der Studiengang aus Studiengebühren und durch die Trägerschaft der Liebenzeller Mission offenbar dauerhaft finanziert werden kann. Die Professur für Soziale Arbeit / Beratung ist allerdings zeitnah auszuschreiben.

Die Einrichtung weiterer Professuren (z.B. Fachprofessuren für Beratung im Sozialen Kontext) wird nachdrücklich empfohlen. Bei künftiger personellen Entwicklungen sollte zudem darauf geachtet werden, dass das interkulturelle Umfeld unter sozialen Gesichtspunkten gestärkt wird.

Die beteiligten Professoren sind wissenschaftlich durch eine Promotion ausgewiesen; die meisten verfügen über breite Lehrerfahrung.

Die IHL ist an der wissenschaftlichen Weiterqualifikation ihres Personals erkennbar interessiert. So wurde einzelnen Dozenten für Promotionsvorhaben bisher recht großzügig Lehrbefreiung gewährt. Durch den Rektor wird auch eine gezielte Fortbildungs- und Forschungsplanung für die einzelnen Dozenten betrieben.

Das 1995 fertig gestellte „Missions- und Schulungszentrum“ auf dem Gelände der Liebenzeller Mission wurde im Herbst 2011 durch zahlreiche Räume erweitert, so dass inzwischen etwa 10 modern ausgestattete Lehrsäle (für jeden Jahrgang jedes Studiengangs einen eigenen), einen Medienraum, zahlreiche Büros, ein Sitzungszimmer sowie eine neue Bibliothek mit zwei großen Leseräumen zur Verfügung stehen. Die räumliche Ausstattung kann daher als sehr gut bezeichnet werden.

Bezüglich der Bibliothek wird dringend empfohlen, den bereits eingeschlagenen Weg, diese um sozialwissenschaftliche Literatur auszubauen, weiter zu folgen. Ergänzend hierzu sollte eine gezielte Förderung des Zugangs zu wissenschaftlichen Datenbanken erfolgen.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation, Kooperation

Zentrale Organe der Hochschule sind nach der Grundordnung der Hochschule das Rektorat, der Senat, der Hochschulrat und das Kuratorium. Daneben gibt es das Dozentenkollegium, die Studiengangsleiter, den Gleichstellungsbeauftragten, den Prüfungsausschuss und die Prüfungskommission. Die interne Kommunikation zwischen Leitung, Dozenten und Studierenden ist durch einen „Campus der kurzen Wege“ sowie durch regelmäßige Treffen des Rektors mit allen Gruppen gewährleistet.

Dem Hochschulrat gehören drei Vertreter der Leitung der Liebenzeller Mission und zwei Vertreter der Gemeinschaftsverbände an. Desweiteren sind durch zwei Vertreter der Gemeinschaftsverbände auch die künftigen Arbeitgeber der Studierenden im Hochschulrat präsent. Mit zwei fachfremden FH-Professoren, einem ehemaligen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und einem ehemaligen Bischof der Württembergischen Landeskirche ist der Hochschulrat recht prominent besetzt.

Die Studierenden sind im Senat (durch zwei Vertreter) sowie in den Berufungskommissionen vertreten. Die studentische Vollversammlung wählt die Studierenden für den Senat.

3.3 Prüfungssystem

Das Prüfungssystem ist so organisiert, dass jedes Modul mit einer Prüfung abschließt. Modul- oder Modulteilprüfungen können nach der Studien- und Prüfungsordnung als schriftliche oder weitere Prüfungsformen erbracht werden. Im Modulhandbuch wird (mit detaillierten Angaben) geregelt,

welche Prüfungsleistungen im Einzelnen erbracht werden müssen; Als Prüfungsformen wurden für die einzelnen Module gewählt: Literaturbericht (Modul „Grundlagen der Beratung“), empirische Forschungsarbeit (Modul „Methoden der Sozialforschung“), Seminararbeit (Modul „Der Mensch im Kontext“), Selbstreflexion (Modul „Kommunikation und Persönlichkeit“), Fallstudie (Modul „Organisationsentwicklung“), Systemanalyse (Modul „Praxisfelder der Systemischen Beratung“). Die Masterarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 20 ECTS-Punkten. Die Prüfungen sind mit Ausnahme des Moduls Grundlagen der Beratung für das ein Literaturbericht aus jedem Teilmodul für sinnvoll erachtet wird, modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert.

Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen zweimal. Im Fall von Teilmodulprüfungen ist nur die mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

In den Unterlagen fehlt einen Hinweis darauf, ob die Studienordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. Um eine entsprechende Erklärung wird im Hinblick auf die Erfüllung formaler Kriterien daher noch gebeten.

3.4 Transparenz und Dokumentation

Alle für die Bewertung des Studiengangs notwendigen Dokumente (Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher, Diploma Supplement, Transcript of record, Learning Agreement, Evaluationsbogen) liegen vor. Auch die Grundordnung der IHL wurde vorgelegt.

Studierenden und Studieninteressierten können sich jederzeit über ihre Studiengänge informieren und haben Zugang zu den notwendigen Dokumenten. Auch verfügt die IHL über eine modern und übersichtlich gestaltete Homepage.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden baulich im Rahmen des topographisch Möglichen (die IHL liegt an einem steilen Hang) berücksichtigt. Ein Nachteilsausgleich ist für Studierende bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge (§ 13) geregelt.

Gem. §12 der Grundordnung verfügt die Hochschule über einen Gleichstellungsbeauftragten. Bei Berufungsverfahren/Neuanstellungen wird zudem darauf geachtet, dass der Anteil an weiblichen Lehrkräften erhöht wird.

4 Qualitätsmanagement

Da es aus dem zur Akkreditierung anstehenden Masterstudiengang noch keine empirischen Ergebnisse gibt wird das QM-System der Hochschule, das auch für den zukünftigen Studiengang prägend sein wird, bewertet werden.

Die Hochschule verfügt nach ihren Angaben über griffige Instrumente der Qualitätssicherung, auch stellt sie fest, dass sie durch eine langjährige Partnerschaft mit einer Londoner Universität über lange Erfahrungen mit Qualitätssicherungsmaßnahmen verfüge. Aus diesen Erfahrungen heraus habe sie ein „System von ineinander greifenden und ergänzendem Qualitätssicherungsmaßnahmen“ aufgebaut. Die Zielstellung sei dabei nicht nur Erhalt erreichter Standards sondern die Steigerung akademischer Qualität der Hochschule in Forschung und Lehre. Dies stellt die Hochschule unter das Ziel der Nachhaltigkeit, das Regelmäßigkeit und institutionelle Verankerung erfordert.

Der bisherige Kern dieses Systems waren „externe Gutachter“ nach dem Vorbild des britischen Hochschulsystems, das sich aus der Partnerschaft mit der Londoner Universität ergab. Dieser Kern wird nach Angaben der Hochschule derzeit grundsätzlich erweitert, unter Beibehaltung eines externen Gutachters, dessen Aufgaben aber nicht klar beschrieben sind. Aus der regelmäßigen externen Begutachtung soll allmählich ein internes Qualitätssicherungssystem werden.

Dabei werden semesterweise Studienforen organisiert, in denen Dozenten und Studierende die Module des Semesters reflektieren – auch dies stammt aus der Kooperation mit der Londoner Universität. Am Schluss eines jeden Moduls steht zudem eine studentische Befragung (elektronisch, systematisiert), hierzu verwendet die Hochschule selbst entworfene Feedback-Bögen, die ebenfalls eine Weiterentwicklung aus der Kooperation mit London darstellen. Die Ergebnisse werden vom Büro des Kanzlers ausgewertet und zusammengefasst und dem Dozenten zur Kenntnis gegeben.

Die Ergebnisse des Studienforums werden protokolliert. Die Behebung gravierender Mängel wird vom Rektor verfolgt und überwacht, es bleibt aber unklar, was gravierende Mängel sind und wie diese behoben und mit welchen Maßnahmen dies vom Rektor überwacht wird. Auch die Tradition des externen Gutachters wird aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen weiterhin praktiziert.

Die Hochschule hat darüber hinaus weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sie so als solche definiert: sie fördert die Weiterbildung ihrer Dozenten, erwartet von diesen die Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs, orientiert sich bei ihrer Berufungspolitik an den Vorgaben des Landes und hat einen Hochschulrat institutionalisiert. Der Hochschulrat berät gemäß dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG §20(1)) die Hochschulleitung in allen grundsätzlichen Fragen, die die Weiterentwicklung der IHL betreffen.

Der jeweilige Studiengangleiter wurde bisher als Verantwortlicher der Qualitätssicherung verstanden, die als ein „permanent review“ definiert wird. Nach Ergebnis der Vor-Ort-Gespräche wurde zu diesem Zweck vor zwei Monaten die Rolle des Studiendekans neu geschaffen worden. Er ist nun zentral mit Qualitätssicherung beauftragt.

Hier empfehlen die Gutachter eine konzeptionelle Erweiterung der Funktion von Studiendekanen zu Verantwortlichen einer ständigen und internen Qualitätssicherung.

Der darin liegende „Monitoring-Auftrag“ wird in Evaluation, Prioritätenlisten für Veränderungen, Maßnahmen zur Sicherung von Effektivität und Qualität der Lehre, Überprüfung der Angemessenheit von Lehrveranstaltungen hinsichtlich der Inhalte und des Bezugs zum Gesamtkonzept und der Anpassung der Lehrinhalte an neueste Diskurse der Wissenschaft gesehen. Die Studiengänge sollen alle vier Jahre, spätestens aber alle sechs Jahre, einem solchen Review-Prozess unterzogen werden.

Unklar ist noch geblieben, wie bei dem anspruchsvollen Review-Process eine Weiterentwicklung tatsächlich organisiert werden soll, Konsequenzen sowie die klare und institutionalisierte Definition von Maßnahmen und deren Überprüfung sollten präzisiert werden. Es sagt aber auch nichts darüber, wie regelmäßige Qualitätskontrollen durchgeführt und wie unmittelbar, mit welchen Abläufen und Zielstellungen, darauf reagiert werden soll. Trotz der klaren Aussage, dass Rektor, Kanzler und Senat die Verantwortung tragen, sind die Prozesse noch unzureichend definiert. Es finden zwar regelmäßige Evaluationen des Studienerfolgs, Absolventenanalysen und Lehrevaluationen statt, doch wie die Ergebnisse des Ineinandergreifens und wie daraus ein in sich logisches System entsteht, ist noch nicht ersichtlich, auch im Gespräch vor Ort wurde das nicht deutlich.

Am weitesten entwickelt scheint das System der Leistungsüberprüfung von Lehrenden, das auf den Studienforen und den Feedback-Bögen ruht; bei klar erkennbaren Defiziten führt der Rektor Gespräche und vereinbart überprüfbare und zeitnahe Abreden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich klare Bedarfe hinsichtlich der Entwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die bisherige Begutachtung durch einen externen Gutachter wird langfristig durch interne Maßnahmen fortgesetzt und erweitert. Dabei müssen die Funktionen der neu geschaffenen Studiendekane jenseits ihrer Monitoring-Aufgaben als Verantwortliche einer ständigen Qualitätssicherung neu definiert werden. Vor allem auf der Ebene der Hochschulleitung sollte überlegt werden, eine Stabsstelle zur Qualitätssicherung zu schaffen, die Evaluationen, Maßnahmengenerierung und Implementation steuert.

Es muss daher insgesamt ein Konzept zur Qualitätssicherung, das den Regelkreis von Evaluation (auch von Modulevaluation) bis hin zur Maßnahmenkontrolle schließt, erarbeitet werden. Das Erstellen einer Evaluationsordnung wird in diesem Zusammenhang empfohlen.

5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009²

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Folgende Kriterien werden von den Gutachtern als teilweise erfüllt bewertet:

- „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1): Das Profil des Studiengangs ist noch zu schärfen.
- „Studierbarkeit“ (Kriterium 4): Das Anforderungsniveau von Bachelorabsolventen ist im Hinblick auf ihre Zulassung nicht hinreichend geregelt.
- „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3): Die Studiengangsbezeichnung ist mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung zu bringen. Bestimmte Bereiche sind im Curriculum darüber hinaus zu stärken.
- „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9): Ein Qualitätssicherungskonzept muss erstellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien bzgl. Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung sowie Studierbarkeit werden als erfüllt bewertet.

² I.d.F. vom 23. Februar 2012

6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Versagung der Akkreditierung, da sie der Auffassung ist, dass die Hochschule die Auflagen innerhalb der Frist von neun Monaten nicht erfüllen kann.

In der Gutachtergruppe gibt es allerdings ein Minderheitsvotum, das eine Akkreditierung mit Auflagen und Empfehlungen vorsieht. Demnach sind die Auflagen innerhalb der Frist von neun Monaten erfüllbar.

6.1 Auflagen

1. Das Profil des Studiengangs ist nicht deutlich und muss geschärft werden im Hinblick auf
 - die zu erreichende Beratungskompetenz und ihre stärkere Abbildung im Curriculum,
 - die inhaltlichen Anforderungen an die Studiengangsbewerber (insb. vor dem Hintergrund, dass Bachelorabsolventen anderer Hochschulen zugelassen werden können),
 - die möglichen Berufsfelder der Absolventen und
 - die Qualifikationsziele für die Studierenden (im Sinne einer Schwerpunktsetzung auf 1-2 Beratungsbereiche oder dem Einrichten von Wahlmodulen).
2. Die Studiengangsbezeichnung ist mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung zu bringen, da der Bereich der systemischen Beratung in dem Studiengang nicht ausreichend hinterlegt wurde. Für den Fall, dass der Titel beibehalten werden soll, ist der Studiengang in Zielen und Inhalten stärker in Richtung systemische Beratung auszugestalten.
3. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen bedürfen formaler wie inhaltlicher Ergänzungen:
 - Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist zwar nach den Angaben in der Selbstdokumentation gegeben, ist aber in der Studien- und Prüfungsordnung noch nicht entsprechend geregelt. Bislang wird im Einzelfall auf inhaltliche Gleichwertigkeit geprüft, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - Für geeignete Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten ist zudem zu gewährleisten, dass mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht werden.
 - Es muss verbindlich geregelt werden, welches Anforderungsniveau (inhaltlicher Art) für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch die Studienbewerber erforderlich ist (vgl. Kap. 1.2).

- Die Zulassung der Studierenden ist auf Studierende zu beschränken, die einen vorqualifizierenden Studienabschluss im sozial- bzw. verhaltenswissenschaftlichen Bereich (Soz.Arbeit, BWL, etc.) erlangt haben.
- 4. Der Bereich Anleitung und Hinführung zum Beratungsprozess muss in das Curriculum aufgenommen werden. Dazu gehört auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Grenzen der Beratung.
- 5. Die Professur für Soziale Arbeit / Beratung ist zeitnah auszuschreiben.
- 6. Es muss ein Konzept zur Qualitätssicherung, das den Regelkreis von Evaluation (auch von Modulevaluation) bis hin zur Maßnahmenkontrolle schließt, erarbeitet werden.

6.2 Empfehlungen

1. Die Einrichtung weiterer Professuren (z.B. Fachprofessuren für Beratung im Sozialen Kontext) wird nachdrücklich empfohlen. Bei künftiger personellen Entwicklungen sollte zudem darauf geachtet werden, dass das interkulturelle Umfeld unter sozialen Gesichtspunkten gestärkt wird.
2. Für den Studiengang und seine Ausgestaltung sollte eine Einbindung in die einschlägigen fachlichen Diskurse bzw. eine fachliche Vernetzung über die Mitgliedschaft einzelner Hochschullehrer hinaus angestrebt werden.
3. Es wird dringend empfohlen, den bereits eingeschlagenen Weg, die Bibliothek um sozialwissenschaftliche Literatur auszubauen, weiter zu folgen. Ergänzend hierzu sollte eine gezielte Förderung des Zugangs zu wissenschaftlichen Datenbanken erfolgen.
4. Das Curriculum sollte in der weiteren Entwicklung um einen Wahl(pflicht)bereich ergänzt werden. Diese können auch als Vertiefungsfächer (z.B. Organisationsberatung, Familienberatung, Beratung in anderen kulturellen Kontexten...) konzipiert werden, die es den Studierenden ermöglichen, ihr eigenes Profil zu entwickeln.
5. Das Modul SBI 4011 („Der Mensch im Kontext“) sollte hinsichtlich seiner Inhalte klarer gefasst werden, um so eine Verbindung zu anderen Modulen zu erreichen sowie dem Anspruch einer Vermittlung interkulturellen Wissen und der erforderlichen Kompetenzen gerecht zu werden.
6. Aspekte der Professions- und Persönlichkeitsentwicklung sollten vor dem Hintergrund der zu erwerbenden Beratungskompetenz im Studiengangprofil und im Modulhandbuch stärker zum Ausdruck kommen.
7. Im Hinblick auf die notwendige Erarbeitung eines Qualitätsmanagementkonzeptes empfehlen die Gutachter auf der Ebene der Hochschulleitung

- die Erarbeitung einer Evaluationsordnung,
- die Schaffung einer Stabsstelle zur Qualitätssicherung, die Evaluationen, Maßnahmengenerierung und Implementierung steuert sowie
- die konzeptionelle Erweiterung der Funktion von Studiendekanen zu Verantwortlichen einer ständigen und internen Qualitätssicherung.

IV Beschluss/Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN³

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2013 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Systemische Beratung“ (M.A.) wird mit folgenden Auflagen erstmalig akkreditiert:

- **Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.**
- **Eine Professur für Soziale Arbeit / Beratung ist zeitnah auszuschreiben.**
- **Es muss ein Konzept zur Qualitätssicherung, das den Regelkreis von Evaluation (auch von Modulevaluation) bis hin zur Maßnahmenkontrolle schließt, erarbeitet werden.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. September 2014 wird der Studiengang bis 30. September 2019 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 16. Januar 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

³ *Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.*

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Einrichtung weiterer Professuren (z.B. Fachprofessuren für Beratung im Sozialen Kontext) wird nachdrücklich empfohlen. Bei künftiger personellen Entwicklungen sollte zudem darauf geachtet werden, dass das interkulturelle Umfeld unter sozialen Gesichtspunkten gestärkt wird.
- Für den Studiengang und seine Ausgestaltung sollte eine Einbindung in die einschlägigen fachlichen Diskurse bzw. eine fachliche Vernetzung über die Mitgliedschaft einzelner Hochschullehrer hinaus angestrebt werden.
- Es wird dringend empfohlen, den bereits eingeschlagenen Weg, die Bibliothek um sozialwissenschaftliche Literatur auszubauen, weiter zu folgen. Ergänzend hierzu sollte eine gezielte Förderung des Zugangs zu wissenschaftlichen Datenbanken erfolgen.
- Das Curriculum sollte in der weiteren Entwicklung um einen Wahl(pflicht)bereich ergänzt werden. Diese können auch als Vertiefungsfächer (z.B. Organisationsberatung, Familienberatung, Beratung in anderen kulturellen Kontexten...) konzipiert werden, die es den Studierenden ermöglichen, ihr eigenes Profil zu entwickeln.
- Aspekte der Professions- und Persönlichkeitsentwicklung sollten vor dem Hintergrund der zu erwerbenden Beratungskompetenz und unter Berücksichtigung die Beratungsarbeit wesentlichen ethischen Standards im Studiengangsprofil und im Modulhandbuch stärker zum Ausdruck kommen.
- Im Hinblick auf die notwendige Erarbeitung eines Qualitätsmanagementkonzeptes empfehlen die Gutachter auf der Ebene der Hochschulleitung
 - die Erarbeitung einer Evaluationsordnung,
 - die Schaffung einer Stabsstelle zur Qualitätssicherung, die Evaluationen, Maßnahmengenerierung und Implementierung steuert sowie
 - die konzeptionelle Erweiterung der Funktion von Studiendekanen zu Verantwortlichen einer ständigen und internen Qualitätssicherung.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

- Das Profil des Studiengangs ist nicht deutlich und muss geschärft werden im Hinblick auf

- die zu erreichende Beratungskompetenz und ihre stärkere Abbildung im Curriculum,
- die inhaltlichen Anforderungen an die Studiengangsbewerber (insb. vor dem Hintergrund, dass Bachelorabsolventen anderer Hochschulen zugelassen werden können),
- die möglichen Berufsfelder der Absolventen und
- die Qualifikationsziele für die Studierenden (im Sinne einer Schwerpunktsetzung auf 1-2 Beratungsbereiche oder dem Einrichten von Wahlmodulen).

Begründung des Fachausschusses:

Die Hochschule hat nach Eingang des Gutachtens umfassende Änderungen im Studienkonzept vorgenommen und eine überarbeitete Version der Selbstdokumentation vorgelegt. Die in der ersten Selbstdokumentation formulierten sehr weitreichenden Qualifizierungsziele und Berufsfelder wurden entsprechend der Bewertung im Gutachten deutlich reduziert, das Studiengangprofil damit entsprechend geschärft.

- Die Studiengangsbezeichnung ist mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung zu bringen, da der Bereich der systemischen Beratung in dem Studiengang nicht ausreichend hinterlegt wurde. Für den Fall, dass der Titel beibehalten werden soll, ist der Studiengang in Zielen und Inhalten stärker in Richtung systemische Beratung auszugestalten.

Begründung des Fachausschusses:

Der Studiengang wurde umbenannt und in den Zielen und inhaltlich stärker in Richtung systemische Beratung ausgestaltet.

- Der Bereich Anleitung und Hinführung zum Beratungsprozess muss in das Curriculum aufgenommen werden. Dazu gehört auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Grenzen der Beratung.

Begründung des Fachausschusses:

Zum Bereich Anleitung und Hinführung zum Beratungsprozess zählen mehrere neu eingeführte Teilmodule. Auf die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Grenzen der Beratung wird entsprechend formulierter Lernergebnisse insb. im Modul „Studienbegleitende Praxis und Supervision“ und im Teilmodul „Anwendungsfelder systemischer Beratung“ (Modul „Grundlagen systemischer Beratung“) eingegangen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Hochschule der Kritik der Gutachter nachgekommen ist.

Umformulierung einer Auflage

- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen bedürfen formaler wie inhaltlicher Ergänzungen:
 - Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist zwar nach den Angaben in der Selbstdokumentation gegeben, ist aber in der Studien- und Prüfungsordnung noch nicht entsprechend geregelt. Bislang wird im Einzelfall auf inhaltliche Gleichwertigkeit geprüft, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - Für geeignete Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten ist zudem zu gewährleisten, dass mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht werden.
 - Es muss verbindlich geregelt werden, welches Anforderungsniveau (inhaltlicher Art) für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch die Studienbewerber erforderlich ist (vgl. Kap. 1.2).
 - Die Zulassung der Studierenden ist auf Studierende zu beschränken, die einen vorqualifizierenden Studienabschluss im sozial- bzw. verhaltenswissenschaftlichen Bereich (Soz.Arbeit, BWL, etc.) erlangt haben.

Begründung:

Zur Lissabon-Konvention (erster Spiegelstrich): Nach Auslegung des Akkreditierungsrates müssen die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung (Anerkennung als Regelfall und Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung) in der Prüfungsordnung oder in anderen, den Studierenden zugänglichen hochschulrechtlichen Vorschriften enthalten sein. Die Formulierung in der Prüfungsordnung ist nicht ausreichend und muss noch um die Anerkennung von „Kompetenzen“ an Stelle von „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ und um die Beweislastumkehr bzw. Begründungspflicht der Hochschule ergänzt werden.

Die weiteren Unterpunkte der Auflage (Spiegelstrich 2-4) sind erfüllt.

2 Feststellung der Aufлагenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 30. September 2014 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Systemische Beratung“ (M.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2019 verlängert.

3 Wesentliche Änderung

Die Internationale Hochschule Liebenzell hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 eine wesentliche Änderung (Änderung der Studiengangsbezeichnung) des von ACQUIN akkreditierten Studiengangs „Systemische Beratung“ (M.A.) angezeigt. Die Unterlagen wurden mit der Bitte um Prüfung, ob diese wesentliche Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich wird, an den Fachausschuss Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften weitergeleitet. Die wesentliche Änderung war Gegenstand einer erneuten Vor-Ort-Begehung. Der Fachausschuss folgte dem Votum der Gutachtergruppe und vertrat die Auffassung, dass die vorgenommene Änderung die Qualität des Studiengangs nicht mindert.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Stellungnahme des Fachausschusses (die Hochschule verzichtete auf eine Stellungnahme) fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. Juni 2016 den folgenden Beschluss:

Der wesentlichen Änderung wird mit folgenden Auflagen zugestimmt:

- **Das Diploma Supplement muss nachgereicht werden und das Profil des Studiengangs mit der angestrebten religiösen Orientierung deutlich hervorgehen.**
- **Die methodische Ausrichtung des Studiengangs ist noch zu stärken. Dafür sind**
 - **Grundkompetenzen in quantitativer und qualitativer Sozialforschung voraussetzen. Sollten entsprechende Kompetenzen nicht nachgewiesen werden können, so ist der Nachweis über ein Propädeutikum zu erbringen.**
 - **Die Beschreibung des Methodenmoduls ist so zu überarbeiten, dass deutlich wird, dass der Kompetenzerwerb auf Masterniveau stattfindet. Dabei sind Qualifikationsziel und Prüfungsform in Deckung zu bringen.**

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. April 2017 bleibt der Studiengang bis 30. September 2019 akkreditiert. Eine Nachfrist zur Vorlage des Nachweises kann nicht beantragt werden. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 22. August 2016 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Es wird eine aktualisierte Urkunde ausgestellt.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Prüfungsformen sollten vielfältiger gestaltet werden bzw. auch mündliche Prüfungen vorsehen.
- Um das Modulkonzept besser zu verdeutlichen, sollten die Module spezifischer bzw. aussagekräftiger bezeichnet werden.

Die Hochschule hat fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen eingereicht. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 28. März 2017 den folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Integrative Beratung“ (M.A.) sind erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2019 verlängert.